



# Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr

**Erfahrungsaustausch zu Fragen des Immissionsschutzes**  
(Lärm und andere physikalische Einwirkungen)  
im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden  
04.12.2018 im MUEEF, Mainz

## Einsatz von Schussapparaten zur Vogelabwehr

wirtschaftliche Notwendigkeit für Winzer

Belästigung der Anwohner

➔ immissionsschutzrechtliche **Genehmigungspflicht**

objektive Bestimmung der Belästigung kaum möglich

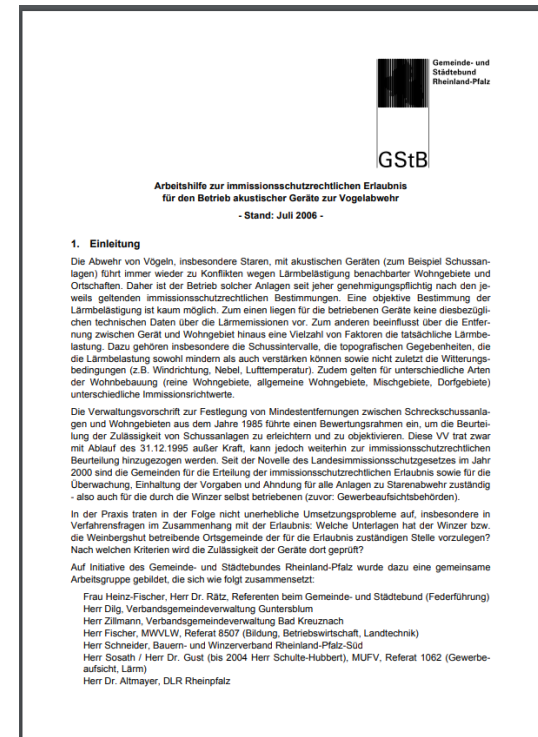
Schallausbreitung abhängig von Gerätetyp, Witterung, Topographie,...

wie läuft Genehmigungsprozess ab? (Prüfung, Unterlagen etc.)

➔ **Arbeitshilfe**

## Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr (Juli 2006)

- Rechtslage, Zuständigkeiten
- „gute fachliche Praxis“
- Beurteilung Belästigung
- Verfahren Erlaubniserteilung
- Prüfung durch Behörde
- Antragsmuster



<https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Laermschutz/ArbeitshilfeVogelabwehr.pdf>

## LImSchG

### § 7: Betrieb von akustischen Signal- und Alarmgeräten

(3) Der **Betrieb** von **akustischen Einrichtungen** und Geräten zur Fernhaltung von Tieren in **Weinbergen** oder in anderen gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch den Anwohnerinnen und Anwohner **erheblich belästigt** werden können, bedarf der **Erlaubnis der zuständigen Behörde**.

Die Erlaubnis soll **nur erteilt** werden, wenn die Fernhaltung **mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht** werden kann.

Einsatz von Schreckschusspistolen durch **Wingertschütze** unterliegt **nicht** der immissionsschutzrechtlichen **Genehmigungspflicht**

## LImSchG

### § 13: Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

(7) **entgegen § 7 Abs. 3** die dort genannten akustischen Einrichtungen oder Geräte **ohne Erlaubnis** betreibt, [ ...]

## LImSchG

### § 14: Zuständigkeiten

„(1) Zuständige Behörde nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ist die **Gemeindeverwaltung** der verbandsfreien Gemeinde, die **Verbandsgemeindeverwaltung** sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die **Stadtverwaltung**.

[...]

(5) Soweit die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die die ihnen übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahrnehmen, **selbst beteiligt** sind, nimmt die **Struktur- und Genehmigungsdirektion** deren Aufgaben wahr.“

## gute fachliche Praxis

- akzeptanzfördernde Maßnahmen
- Verhältnismäßigkeit, Vermeidung Übererschließung
- Richtwerte Mindestabstände zur Wohnbebauung
- Schusshäufigkeiten/ -intervalle
- technische Anforderungen
- wann kann auf Schussapparate verzichtet werden?

Information für Antragssteller

Entscheidungsgrundlage der Behörde

## Muster Information Erlaubnispflicht

GSIB-Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für die akustische Vogelabwehr **Anlage 4**

### Muster für Veröffentlichung zur Erlaubnispflicht

Geräte zur akustischen Starenabwehr, die zu erheblichen Lärmbelastungen für die Anwohner führen können, bedürfen gemäß Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz einer behördlichen Erlaubnis. Für Geräte, deren kürzeste Entfernung zur nächsten Wohnbebauung über 1.000 m beträgt, ist im Regelfall keine Erlaubnis erforderlich, da von ihnen wegen der großen Entfernung keine erhebliche Belastung ausgehen dürfte.

Für Geräte, deren Standort weniger als 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung liegt, ist eine Erlaubnis erforderlich. Winzer, Winzervereine und Ortsgemeinden, die solche Anlagen selbst betreiben wollen, beantragen die Erlaubnis bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Gemeinde- oder Stadtverwaltung mit Hilfe eines einseitigen Antragsformulars.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn - abhängig von der Schusshäufigkeit und der Art der Wohnbebauung sowie ggf. unter Berücksichtigung besonderer Geländeverhältnisse - bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Diese wurden auf Landesebene kürzlich neu als Richtwerte abgestimmt. Die Gemeindeverwaltung prüft die Erlaubnisfähigkeit anhand der Angaben des Antragstellers.

Der Betrieb erlaubnispflichtiger Geräte ohne die erforderliche Erlaubnis kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wir bitten um Beachtung.



## Muster Information für Antragsteller

GSIB-Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für die akustische Vogelabwehr **Anlage 1**

### Grundsätze für die Durchführung der Starenabwehr („gute fachliche Praxis“)

Ausgehend von den Ergebnissen des MUF-Gutachtens aus dem Jahr 2001 hat die gemeinsame Arbeitsgruppe folgende Grundsätze für die Durchführung der Starenabwehr im Wein- und Obstbau im Sinne einer „guten fachlichen Praxis“ für die Starenabwehr erarbeitet. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Pfalz Süd e.V., des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz sowie des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz an.

- Der Information und Aufklärung der potenziell betroffenen Anwohner über die Notwendigkeit des Schutzes der Weinberge mit Hilfe von Starenschussanlagen ist unverzichtbar. Sie sollte jährlich vor Beginn der Lese durchgeführt werden. Die Information kann insbesondere durch öffentliche Bekanntmachungen (siehe Muster in der Anlage 4, ohne Angabe der Standorte) oder, soweit im Einzelfall notwendig, durch Vor-Ort-Veranstaltungen oder persönliche Gespräche erfolgen.
- Zur Wohnbebauung werden im Hinblick auf die mögliche Lärmbelastigung der Bevölkerung folgende Abstands-Richtwerte eingehalten:

max. Schusszahl je Tag	Art der Wohnbebauung nach BauNVO		
	MI / MD	WA	WR
bis 40	300 m	500 m	700 m
41 - 100	500 m	800 m	1.000 m
über 100	keine Richtwerte, Einzelfallprüfung		

Die Einhaltung dieser Richtwerte ist grundsätzlich Voraussetzung für eine immissionsschutzrechtliche Erlaubnis. Im Rahmen der Einzelfallprüfung verbleibt ein gewisser Ermessensspielraum, die Richtwerte unter bestimmten Voraussetzungen „nach unten“ anzupassen, beispielsweise bei besonderen Geländebedingungen oder beim Einsatz besonders schallarmer Gerätetypen. Bei Anlagen in mehr als 1.000 m Entfernung zu einer geschlossenen Wohnbebauung ist regelmäßig keine erhebliche Belästigung mehr anzunehmen.

- Im Übrigen wird die Anzahl der Anlagen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt. Der Abstand der einzelnen Anlagen zueinander orientiert sich an der Reichweite der Schallsignale. Überserschließungen sind zu vermeiden.
- Der Einsatz von Schussanlagen mit regelmäßigen Schussintervallen wird soweit wie möglich vermieden. Wegen des Gewöhnungseffekts ist ihre Wirkung eingeschränkt; Aufwand bzw. Lärmbelastigung sind unverhältnismäßig. Vorläufig können solche Anlagen im Hinblick auf eine Um- bzw. Nachrüstung weiterhin verwendet werden, insbesondere dann, wenn wegen großer Entfernungen abseits der Wohnbebauung keine erhebliche Lärmbelastigung davon ausgehen kann.
- Die Geräte werden in dem erforderlichen Sicherheitsabstand zu Wegen aufgestellt, um eine Gefährdung von Spaziergängern auszuschließen.
- Die Knallschussrohre werden keinesfalls den Ortslagen zugewandt ausgerichtet. Soweit die Knallschussrohre sich frei drehen können („Karussell“), sind sie entsprechend zu blockieren.
- Die Schussanlagen werden nur nach Bedarf eingesetzt oder die Schussintervalle sind zufällig.

GSIB-Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für die akustische Vogelabwehr **Anlage 1**

Wingertschützen, die Funk ferngesteuerte Anlagen bedienen und/oder mit Handwaffen schießen, werden in dem erforderlichen Umfang eingewiesen.

- Es werden keine Probeschüsse bei der täglichen Inbetriebnahme der Anlage und auch sonst keine Schüsse abgegeben, die nicht unmittelbar der Vogelabwehr dienen.
- Einhaltung der Nachtruhe (22-6h) gemäß § 4 LImSchG. Darüber hinaus kein Betrieb bei Dunkelheit unter Berücksichtigung der abnehmenden Tageslänge. D.h. Betrieb frühestens ab ½ Stunde vor Sonnenaufgang bzw. spätestens bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang. Bei Ersatzbeschaffung bieten sich Geräte mit entsprechenden Helligkeitssensoren an.
- Etwas erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele in (benachbarten) Natura2000-Gebieten sind gesondert zu berücksichtigen.
- Eine flächendeckende Starenabwehr mit Schussanlagen wird nur während der Hauptlesezeiten durchgeführt. Ist außerhalb dieser Zeit ein Schutz des Erntegutes notwendig (z.B. bei Eiswein), ist der Einsatz von Netzen o.ä. zuzunutzen.
- Sofern möglich und praktikabel, werden bei nur kleinräumig notwendigem Schutz, insbesondere im Obstbau, Netze bevorzugt eingesetzt.

## „erhebliche Belästigung“:

kürzeste Entfernung > 1.000 m zu geschlossenen Wohnbebauung

- erhebliche Belästigung muss nicht angenommen werden
- keine Erlaubnispflicht

im Übrigen **Einzelfallprüfung**: Schusszahl/Tag vs. Abstand

max. Schusszahl je Tag	Art der Wohnbebauung nach BauNVO		
	MI / MD	WA	WR
bis 40	300 m	500 m	700 m
41 - 100	500 m	800 m	1.000 m
über 100	keine Richtwerte, Einzelfallprüfung		

## Muster Antrag

GSIB-Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für die akustische Vogelabwehr **Anlage 2**

**Antrag auf Erteilung einer Sammelerlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 LImSchG (Vogelabwehr)**

1. Antragsteller: Vorname, Name:.....  
 Straße: ..... PLZ Ort: .....  
 Telefon: ..... Fax: .....

2. Alternativen: Begründen Sie hier, warum keine Alternativen zum Einsatz von Schuss-  
 apparaten zur Anwendung kommen können:  
 .....  
 .....

3. Art der Geräte, Schussintervalle, Entfernung zur Wohnbebauung  
 Nur Geräte, die weniger als 1000 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt sind:

Gerätetyp	Anzahl der Geräte	voraussichtliche Anzahl der Schüsse je Tag*	kürzeste Entfernung zur nächsten Wohnbebauung	Besondere Geländeverhältnisse? (z.B. Hügel o.ä.)
Schussintervalle nach Bedarf, z.B. ferngesteuert			m	
Zufallsgesteuerte Schussintervalle			m	
Regelmäßige Schussintervalle**			m	

\* Bei Anzahl der Schüsse über 100: Begründen Sie bitte hier die Notwendigkeit:  
 .....

\*\* Warum sind bedarfs- bzw. zufallsgesteuerte Schussintervalle nicht möglich?  
 .....

3. Standort(e) der Anlage(n)  
 Hier bitte Standort(e) näher bezeichnen (Flurstück/Parzelle) bzw. Karte beifügen.

4. Soll die Starenabwehr in den Folgejahren identisch durchgeführt werden?  
 nein       ja, zumindest in den nächsten .....Jahren

....., den .....      .....  
Unterschrift

## Prüfung durch Behörde

- formale Aspekte des Antrags
- Notwendigkeit (alternative Verfahren möglich?)
- Abstandsrichtwerte eingehalten?
- Standortprüfung (Abstand zueinander, Wege)

## Muster Erlaubnisbescheid

GSfB-Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für die akustische Vogelabwehr **Anlage 3**

### Ertteilung einer Sammelerlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 LImSchG (Vogelabwehr)

#### Entscheidung:

Es wird eine Sammelerlaubnis mit einer Befristung von ..... Jahren erteilt.

#### Nebenbestimmungen:

- Ausreichender Sicherheitsabstand zu Wegen, um Spaziergängern nicht zu gefährden.
- Ausrichtung der Knallschussrohre nur abgewandt von den Ortslagen.
- Kein Betrieb, der nicht unmittelbar der Vogelabwehr dient, z.B. keine Probeschüsse.
- Einhaltung der Nachtruhe (22-6h) gemäß § 4 LImSchG. Kein Betrieb bei Dunkelheit unter Berücksichtigung der abnehmenden Tageslänge, d.h. frühestens ab ½ Stunde vor Sonnenaufgang bzw. spätestens bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang.

- .....
- .....

Der Antrag ist Bestandteil dieser Erlaubnis. Die Erlaubnis gilt als für jede einzelne der vom Antragsteller angeführten Anlagen als erteilt. Bei Veränderung der verwendeten Geräte bzw. der angegebenen Standorte sowie bei Missachtung der Nebenbestimmungen erlischt die Erlaubnis für die betreffenden Anlagen mit unmittelbarer Wirkung; ggf. ist eine erneute Erlaubnis zu beantragen. Darüber hinaus steht diese Erlaubnis unter ausdrücklichem Widerrufsvorbehalt.

....., den ..... Dienstsiegel, Unterschrift

#### Begründung:

Die Antragsunterlagen wurden gemäß der gemeinsamen Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr, insbesondere auf Grund der dort genannten Abstands-Richtwerte zur Wohnbebauung sowie Grundsätze und Empfehlungen geprüft. mit dem Ergebnis, dass die Starenabwehr mit Schussanlagen im vorliegenden Fall den Anforderungen des § 7 Abs. 3 LImSchG entsprechen.

#### Alternative 1:

Die beantragten Anlagen halten die Abstands-Richtwerte ein. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass höhere Abstände notwendig sind. Beim Betrieb der Anlagen sind erhebliche Belästigungen der Anwohner danach nicht zu erwarten.

#### Alternative 2: (\* - Nichtzutreffendes streichen)

Die beantragten Anlagen halten die Abstands-Richtwerte zwar nicht ein. Die vorliegenden besondere Geländeverhältnisse\* / die vorgelegten Nachweise\* / die erteilten Auflagen\* lassen jedoch ein Unterschreiten der Abstands-Richtwerte zu.\* Beim Betrieb der Anlagen sind erhebliche Belästigungen der Anwohner danach nicht zu erwarten.

#### (Redaktioneller Hinweis:

An dieser Stelle sind gemäß den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen die für das Abwägungsergebnis maßgeblichen Gründe im Einzelnen zu erläutern, insbesondere

GSfB-Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für die akustische Vogelabwehr **Anlage 3**

#### im Hinblick auf

- die Einhaltung der Abstands-Richtwerte bzw. die Gründe für die ausnahmsweise Unterschreitung der Richtwerte sowie
- die Unzumutbarkeit und Unverhältnismäßigkeit alternativer Maßnahmen.

Siehe hierzu ausführlich die Hinweise in der Arbeitshilfe im Abschnitt 4. – „Zum immissionsrechtlichen Erlaubnisverfahren“ - in Verbindung mit der Anlage 1 zur Arbeitshilfe - Grundsätze der Starenabwehr

#### Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diesen Erlaubnisbescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch geltend machen. Der Widerspruch ist bei der Behörde, die diese Erlaubnis erteilt hat, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

- **Aktualisierung der Arbeitshilfe**

  - Bewertung von Vogelschreigeräten etc.

- **ggfs. F&E-Vorhaben**

  - Entwicklung bedarfsgerechter Methoden

  - (Vergrämung bei Windenergieanlagen, Flughäfen)